

Satzung

über die Verleihung des "Jugendpreises" für Verdienste in der außerschulischen Jugendarbeit im Landkreis Kelheim

§ 1

Die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Kelheim stiftet in Zusammenarbeit mit der Kreissparkasse Kelheim zur Auszeichnung von Personen und Gruppen, die sich um die außerschulische Jugendarbeit im Landkreis Kelheim besonders verdient gemacht haben, einen "Jugendpreis".

Voraussetzung ist eine mehrjährige aktive Tätigkeit in verantwortlicher Position, i.d.R. mindestens 5 Jahre, ein herausragendes Projekt oder eine besondere Aktivität während des Jahres.

§ 2

Der Jugendpreis wird jährlich an eine Person oder Gruppe verliehen.

§ 3

Die Verleihung des Jugendpreises ist mit einer Dotierung von 600,00 € und dem "Weltenburger Stierl" verbunden. Der Betrag ist nach Vorschlag der ausgezeichneten Person/Gruppe nur für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden. Der Kreisjugendring wird den Betrag aus einer jährlichen Spende der Kreissparkasse Kelheim zur Verfügung stellen.

Die Dotierung des Jugendpreises kann von der Kreissparkasse Kelheim 6 Monate vor Ablauf des laufenden Jahres für das kommende Jahr aufgehoben werden.

§ 4

Über die Verleihung des Jugendpreises entscheidet die Vorstandschaft des Kreisjugendrings in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Überreichung des Jugendpreises erfolgt durch den Landrat des Landkreises Kelheim, den Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Kelheim, mit den/der Vorsitzenden des Kreisjugendrings Kelheim in einer Vollversammlung.

§ 5

Mit der Verleihung des Jugendpreises ist der ausgezeichneten Person oder Gruppe eine Urkunde auszuhändigen, aus der im Wortlaut die Gründe der Auszeichnung hervorgehen.

Die Dotierung und das "Weltenburger Stierl" werden nach Bekanntgabe der Zweckbestimmung mit der Urkunde überreicht.

§ 6

Vorschläge für die Verleihung des Jugendpreises an eine Person oder Gruppe können von den Verbänden selbst schriftlich oder von der Vorstandschaft des Kreisjugendrings an die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingebracht werden.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Kreisjugendrings Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 14.04.2000 (wg. Euro-Umstellung geändert zum 01.01.2002)


Angela Steinberger
Vorsitzende KJR-Kelheim